

PERSÖNLICHKEITS- UND MEDIENRECHT

OLG Graz: Fälschliches Unterstellen einer politischen Auffassung

1. Bei künstlerischen Ausdrucksformen wie Satire etc ist stets deren charakteristisches Stilmittel, nämlich die Verfremdung der Realität in Rechnung zu stellen.
2. Nicht maßgeblich ist der subjektive Wille des Erklärenden, sondern nur, wie die Äußerung von den nach ihrer Aufmachung und Schreibweise sowie den behandelten Themen angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden wird.
3. Können verschiedene Auslegungen zur Beurteilung des Sinngehaltes einer Aussage nicht ausgeschlossen werden, ist – entsprechend dem Grundsatz „in dubio pro reo“ – von der für den Angeklagten günstigsten Variante auszugehen.

Redaktionelle Leitsätze

OLG Graz Urteil vom 11. 5. 2016,
9 Bs 121/16m – Politiker-, „Satire“ I

Deskriptoren: Satire, Internet-Meme, Posting, Weiterleitung, Meinungsäußerung, Wertungsexzess.

Normen: Art 10 EMRK, §§ 6 ff MedienG, § 111 StGB.

Wie man einer Entscheidung zwar durchaus plausibel klingende Grundsätze (s die Leitsätze) voranschicken kann, aber dennoch zu einem der in diesem Heft (ZIIR 2017, 100) abgedruckten OGH-E diametral entgegengesetzten Ergebnis kommen kann, zeigt dieses Urteil des OLG Graz, mit dem sich mittlerweile jedoch (aufgrund einer NBzWdG) die GenProk beschäftigt.

Die Klubobfrau der Grünen im Parlament hatte den Inhaber des Facebook-Accounts auch mit Privatanklage nach § 111 StGB belangt und auch Anträge nach § 6 MedienG gestellt. Das Verfahren endete in zweiter Instanz mit Freispruch und Abweisung der Anträge.

Aus den Entscheidungsgründen

Wendet man diese Grundsätze im vorliegenden Fall an, so zeigt sich, dass der vom Erstgericht angenommene Bedeutungsinhalt der inkriminierten Veröffentlichung, wonach der Privatanklägerin dadurch nicht unterstellt werde, sie habe diese Behauptung tatsächlich geäußert, die Grafik vielmehr vom angesprochenen Leserkreis als Kritik an ihrer politischen Einstellung zur aktuellen sogenannten „Flüchtlingskrise“ verstanden werde, einer verständigen Würdigung des Textes entspricht. Gegen

diese Annahme bestehen keine Bedenken. Die im Bildtext angeführte Aussage, mit der impliziert öffentlich für die Straflosigkeit bei Angriffen auch auf Minderjährige plädiert wird, ist offensichtlich absurd. Dass vereinzelt Leser das Posting auch anders auffassen könnten, schadet nicht, weil der (maßgebliche) durchschnittliche Facebook-Nutzer aus dem Lichtbild mit dem angefügten Text keinesfalls schließen würde, dass die Klägerin, die als Clubobfrau der Grünen Partei bekannt ist und sich für Menschenrechte, insbesondere die Rechte der Frauen und aktuell die Rechte von Flüchtlingen einsetzt, eine solche Aussage tatsächlich getätigt hätte, dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Teil des dem Lichtbild beigefügten Textes unter Anführungszeichen gesetzt wurde. Durch die bei extensiver Auslegung anzunehmende Forderung, Flüchtlingen solle erlaubt sein, ein Verbrechen zu begehen, wird Kritik an einer (laut den damaligen – als gerichtsnotorisch vorausgesetzten – Medienberichterstattungen sogenannten) „Willkommenspolitik“ geäußert, indem – offenkundig die Realität verzerrend – angedeutet wird, diese ginge so weit, dass Ausländern gegenüber mehr Toleranz entgegengebracht würde als Österreichern.

Dass das Erstgericht die Anmerkung „*Über kann diese Aussage zugetraut werden*“ nach allgemeinem Sprachverständnis im Gesamtzusammenhang dahingehend auslegt, dass der Privatanklägerin dadurch nicht unterstellt werden soll, dass ihre eine derartige Äußerung tatsächlich zuzutrauen sei, sondern in jener Anmerkung bloß eine Kritik an ihrer sehr liberalen politischen Einstellung zu erblicken ist, ist im Hinblick auf die obigen

Ausführungen ebenfalls unbedenklich. Richtig ist, dass die Äußerung auch anders verstanden werden könnte. In Anwendung der Unklarheitenregel, aber auch im Hinblick auf die Gesamterscheinung der Veröffentlichung und die bekannte politische Einstellung der Privatanklägerin ist vorliegend aber davon auszugehen, dass kein durchschnittlich verständiger Leser ernsthaft annehmen würde, die Privatanklägerin würde tatsächlich jemals so eine Äußerung von sich geben oder eine solche Meinung vertreten. Die entsprechende Feststellung des Erstgerichtes ist daher weder spekulativ noch lebensfremd.

Der Text „*Schutzsuchende müssen das Recht haben auf Mädchen loszugehen – Alles andere wäre rassistisch Flüchtlingen gegenüber*“ hat keinen auf einen Tatsachekern zurückzuführenden eigenständigen Bedeutungsgehalt, womit ihm auch kein Erklärungswert als Tatsachenbehauptung zukommt. Vielmehr handelt es sich dabei in Verbindung mit der Anmerkung des Angeklagten „*Ihr kann diese Aussage zugetraut werden*“ um eine aus Sicht des hier angesprochenen verständigen Durchschnittslesers auszufüllende wertende Meinungsäußerung. Faktische Grundlage der konkreten Veröffentlichung ist nicht, dass die Privatanklägerin eine entsprechende Äußerung tatsächlich getätigt hat oder eine entsprechende Gesinnung vertritt, was durch das Bild samt Text auch nicht vermittelt wird (wie schon ausführlich zum Bedeutungsinhalt dargelegt wurde), sondern dass sie im Zusammenhang mit dem seit Herbst 2015 als „Flüchtlingskrise“ in den Medien zum Gegenstand zahlreicher Berichterstattungen gemachten vermehrten Flüchtlingsaufkommen insbesondere im Hinblick auf Obergrenzen bei der Flüchtlingsaufnahme und auf unbeschränkte Zugangsrechte eine liberale Position vertritt. Dabei ist wegen der aktuellen öffentlichen Diskussion zum Thema „Flüchtlingskrise“ in den Massenmedien und der in diesem Zusammenhang von der Privatanklägerin und ihrer Partei vertretenen politischen Position, wonach – stark zusammengefasst – jeder Mensch das Recht auf Asyl habe und Asylobergrenzen abgelehnt würden, in Verbindung mit der in der medialen Diskussion auch vermittelten Angst vor möglichen Problemen der Integration einer sehr großen Zahl an Flüchtlingen – notorisch – zu präsumieren, dass dem unbefangenen Durchschnittsadressaten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bildes auf der Homepage des Angeklagten bewusst und er mit dem Vorwissen ausgestattet war, dass die Grüne Partei eine sehr liberale Position

in diesem Bereich vertritt. Damit lag vom Empfängerhorizont her jene notwendige Tatsachenbasis vor, die die angesprochene Veröffentlichung als Werturteil erkennen ließ.

Ein Wertungsexzess ist vorliegend zu verneinen. Satire ist eine Form des künstlerischen Ausdrucks und des gesellschaftlichen Kommentars, die durch die ihr innewohnende Übertreibung und Verzerrung der Realität natürlich darauf abzielt, zu provozieren und aufzuregen. Ist bereits an der Aufmachung erkennbar, dass es sich um einen ironischen Kommentar handelt, und kann der Durchschnittsleser den satirischen Charakter des Textes erfassen, handelt es sich bestenfalls um ein Werturteil und bewegt sich innerhalb der Grenzen einer demokratischen Gesellschaft (RIS-Justiz RS0075696 [T18, T19]). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Artikel 10 EMRK nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveauvoll ausgeführte Bewertungen schützt, sondern jedwedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt (6 Ob 162/12k). Vom Recht auf freie Meinungsäußerung umfasst sind auch Informationen und Gedanken, die beleidigen und schockieren oder von einem Teil der Gesellschaft als störend empfunden werden, dies insbesondere dann, wenn Politiker selbst öffentlich durchaus kritisierbare Aussagen treffen (RIS-Justiz RS0075696, [T9a, T10]). Eine solche satirische, überspitzte Darstellung ist in der inkriminierten Veröffentlichung zu erblicken. Zwar wäre eine derartige Äußerung – vorausgesetzt, dass sie gefallen wäre – geeignet, das Ansehen einer Politikerin empfindlich zu beeinträchtigen und zu schädigen, dies kann jedoch für die gegenständliche satirische Darstellung nicht gelten, weil schon aufgrund des Gesamtzusammenhanges, der Bildgestaltung als Internet-Memes und der Kommentierung durch den Angeklagten unmissverständlich zum Ausdruck kommt, dass die Privatanklägerin eine derartige Äußerung niemals getätigt hat (vgl. EGMR BSW 5266/03). Da die Privatanklägerin als exemplarische Befürworterin von Menschen- und Frauenrechten bekannt ist, liegt aufgrund der völligen Verzerrung dieses Standpunktes im Posting die Satire auf der Hand. Die strittige Veröffentlichung bewegt sich daher innerhalb der Grenzen eines in einer demokratischen Gesellschaft akzeptablen ironischen Kommentars. Die Grenze zum Wertungsexzess wird vorliegend (noch) nicht überschritten, zumal die überspitzte Kritik an der Politik der Grünen Partei nicht in eine persönliche Beleidigung oder Verunglimpfung ausartet.

Anmerkung

Von Thomas Höhne

An der Entscheidung interessieren zwei Themen: Was ist Satire? Und: Was muss man an fremde, weitergeleitete bzw veröffentlichte, Äußerungen anfügen, um sich selbst bzw das Weitergeleitete quasi zu immunisieren? Satire ist, so belehrt uns Wikipedia, „eine Kunstform, mit der Personen, Ereignisse oder Zustände kritisiert, verspottet oder angeprangert werden. Typisches Stilmittel der Satire ist die Übertreibung“. So weit, so klar. Dem Begriff „Kunstform“ wohnt jedenfalls der Anspruch inne, dass die Äußerung mehr sein muss als bloß eine platte Beschimpfung oder das Unterstellen abzulehnender Eigenschaften oder Taten, ohne gleichzeitig ein Mindestmaß der Auseinandersetzung mit der betroffenen Person aufzuweisen. Aber für den Juristen, der zu klären hat, ob – natürlich unter Beachtung der EGMR-Judikatur seit *Handyside* – der Äußernde einen zivil- oder strafrechtlich zu Konsequenzen führenden Tatbestand verwirklicht hat, kann das nicht genügen. Es muss auch darauf ankommen, wie die Äußerung rezipiert wird: Wird sie als Satire verstanden, also nicht beim Wort genommen, wird erkannt, dass es hier um eine Auseinandersetzung geht und nicht bloß um eine Beschimpfung? Die Verteidiger der Böhmermann-„Satire“ argumentieren, dass schon aus dem Sendeformat erkennbar gewesen sei, dass es hier um Satire ging. Mir fehlte dabei allerdings – aber vielleicht bin ich zu streng – jegliche Auseinandersetzung, jeglicher inhaltlicher Konnex zwischen den Zielen und dem angegriffenen Erdogan¹. Und soll es wirklich schon genügen, „Achtung, Satire!“ drüber zu schreiben, um jedwede Beschimpfung oder Verächtlichmachung unangreifbar zu machen? Was bereits zur nächsten Frage überführt: Soll es genügen, „*Ihr kann diese Aussage zugetraut werden*“ an eine weitergeleitete bzw auf Facebook veröffentlichte Äußerung, die, so das OLG, „geeignet (wäre), das Ansehen einer Politikerin empfindlich zu beeinträchtigen und zu schädigen“, anzufügen, um selbst (als weiterer Veröffentlichter) unangreifbar zu sein? Eine Distanzierung ist

„*Ihr kann diese Aussage zugetraut werden*“ jedenfalls nicht. Ist das nicht vielmehr eine Identifizierung?

Und ist es wirklich so, dass „schon aufgrund des Gesamtzusammenhanges, der Bildgestaltung als Internet-Memes und der Kommentierung durch den Angeklagten unmissverständlich zum Ausdruck kommt, dass die Privatanklägerin eine derartige Äußerung niemals getätigt hat“? Internet-Memes sind aus anderen Zusammenhängen herausgerissene Bild-, Film- oder ähnliche Zitate, denen wiederum Bilder oder Texte an- oder eingefügt werden. Warum sollte einem Bild der Grünen Klubobfrau nicht auch ein authentisches Zitat beigefügt werden? Wieso ergibt sich aus der bloßen Verwendung eines Memes schon, dass dessen Inhalt nicht ernst gemeint ist? Und: Überschätzt das OLG nicht einen großen Teil der Menschen, die in den diversen social media und anderen „Blasen“, „Echorräumen“ und ähnlichen unterwegs sind, wenn es dem Erstgericht darin zustimmt, dass „der (maßgebliche) durchschnittliche Facebook-Nutzer aus dem Lichtbild mit dem angefügten Text keinesfalls schließen würde, dass die Klägerin, die als Clubobfrau der Grünen Partei bekannt ist und sich für Menschenrechte, insbesondere die Rechte der Frauen und aktuell die Rechte von Flüchtlingen einsetzt, eine solche Aussage tatsächlich getätigt hätte“? Ist der Nutzer der Website www.facebook.com/freiheitliche.patrioten ein „durchschnittlicher Facebook-Nutzer“, ein iSd OLG Graz „verständiger Durchschnittsleser“, dem klar ist, dass die Klägerin die ihr unterschobene Äußerung nicht getätigt hat? Ist dem OLG Graz bekannt, dass die Kugelgestalt der Erde nicht eine allgemein anerkannte Tatsache ist, dass Kreationisten die Evolutionstheorie für eine atheistische Ideologie halten, dass es die Chemtrails dank einem nachmaligen Präsidentschaftskandidaten bis ins Parlament geschafft haben, dass die Mondlandung in Wahrheit in Hollywood hergestellt wurde, dass, mit anderen Worten, jeder Schwachsinn von nicht zu vernachlässi-

1 Vgl Höhne, AI WEIWEI oder AU WEH?, ZIIR 2016, 262.

genden Teilen der Bevölkerung geglaubt wird? Warum sollte es „offensichtlich absurd“ sein, für „Straflosigkeit bei Angriffen auch auf Minderjährige“ zu plädieren? Das ist genausowenig absurd, aber genauso falsch wie die Behauptung, jeder Asylwerber habe Anspruch auf Mindestsicherung (was auf der Website eines österreichischen Parteiführers zu lesen war). Wenn eine unter Anführungszeichen gesetzte Äußerung mit dem Foto einer Person in unmittelbare Verbindung gebracht wird, dann werden insbesondere jene Menschen, die sich über diese Person Ähnliches „eh immer schon gedacht“ haben, an die Authentizität dieser Äußerung glauben. Und wenn jemand dies weiterleitet und dazu schreibt, dass er dieser Person diese Äußerung zutraut, dann ist dieses „*Ihr kann diese Aussage zutraut werden*“ für sich genommen zwar eine Meinungsäußerung, zusammen mit der weitergeleiteten Botschaft jedoch nichts anderes als eine Unterstreichung dieser Botschaft – und diese stellt eine Tatsachenbehauptung über die Person, der die gegenständlichen Worte in den Mund gelegt wer-

den, dar. Und wenn also diese weitergeleitete Botschaft nicht Satire und damit immunisiert ist, dann hat diese Art der Weiterleitung deren Schicksal zu teilen.

Während allerdings diese E des OLG Graz immerhin logisch aufgebaut ist und das Bemühen nach stringenter Argumentation erkennen lässt, kann man folgenden Satz nur mehr mit Kopfschütteln quittieren: Das OLG hält es für unbedenklich, wenn das Erstgericht „die Anmerkung ‚*Ihr kann diese Aussage zutraut werden*‘ nach allgemeinem Sprachverständnis im Gesamtzusammenhang dahingehend auslegt, dass der Privatanklägerin dadurch nicht unterstellt werden soll, dass ihre eine derartige Äußerung tatsächlich zuzutrauen sei, sondern in jener Anmerkung bloß eine Kritik an ihrer sehr liberalen politischen Einstellung zu erblicken ist. Anzunehmen ist, dass das OLG es bei einem Gesetzestext nicht wagen würde, diesen seinem Wortlaut diametral entgegengesetzt umzuinterpretieren. Aber hier: Eine Äußerung einer Person zuzutrauen heißt nicht, dass ihr diese Äußerung zuzutrauen sei. Was ist das für ein „allgemeines Sprachverständnis“?